

II-2041 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ
 Z1.IV-50.004/111-2/84

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode
 1010 Wien, den 22. November 1984
 Stubenring 1
 Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
 Auskunft

914 IAB

Klappe

Durchwahl

1984 -11- 23

zu 937/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Maria HOSP
 und Genossen an den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betreffend Import von bestrahlten Lebensmitteln (Nr. 937/J)

In der gegenständlichen Anfrage werden folgende Fragen gestellt:

- "1. Welche Ergebnisse sind Ihnen über die Behandlung von Lebensmitteln mit Kobalt 60 bekannt?
2. Halten Sie den Verzehr von bestrahlten Lebensmitteln für gesundheitsschädlich?
3. Ist eine solche Bestrahlung von Lebensmitteln in Österreich erlaubt?
4. Wenn nein, gibt es Bestrebungen in Richtung einer solchen Erlaubnis?
5. Ist der Import von bestrahlten Lebensmitteln nach Österreich erlaubt?
6. Wenn nein, wie können die Konsumenten gegen einen illegalen Import bestrahlter Lebensmittel geschützt werden?

Ich beeindre mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1.:

Versuche zur Bestrahlung von Lebensmitteln werden sowohl mit Kobalt 60, Caesium 137 als auch mit Röntgenstrahlen unternommen.

- 2 -

Ein gemeinsames Expertenkomitee der FAO/IAEA/WHO hat im Jahre 1980 festgestellt, daß die Bestrahlung von Lebensmitteln mit einer Dosis von bis zu 10 Kilogray keine Gefahr in ernährungswissenschaftlicher, toxikologischer und mikrobiologischer Sicht ergibt.

Im Jahre 1982 haben FAO und WHO das Internationale Komitee für Lebensmittelkrobiologie und -hygiene um neuerliche Beurteilung der Frage ersucht. Dieses Komitee sagte aus, daß eine Bestrahlung unter der angegebenen Maximaldosis gesundheitlich unbedenklich sei; die Bestrahlung von Lebensmitteln sei im Gegenteil wesentlich für die Kontrolle pathogener Keime, sie stelle auch keine Gefahr hinsichtlich der Änderung der vorhandenen Mikroflora dar.

Dieser Ansicht schloß sich die Codex Alimentarius Commission im Jahre 1983 an. Das European Toxikology Forum bestätigte im September 1984 diese Aussage.

Ergänzend sei dazu bemerkt, daß die Bestrahlungsdosis in den meisten Fällen (wie bei Zwiebel, Reis, Kakaobohnen, Datteln und Mangos) nur 1-5 Kilogray beträgt, lediglich bei Gewürzen ist eine höhere Dosis notwendig.

Zu 2.:

Wie bereits unter 1. ausgeführt, ist die Bestrahlung von Lebensmitteln gesundheitlich unbedenklich, solange die Grenze von 10 Kilogray eingehalten wird.

Zu 3.:

Gemäß § 14 des Lebensmittelgesetzes 1975 ist es verboten, bestrahlte Lebensmittel ohne Bewilligung oder entgegen den Bewilligungsbedingungen oder ohne Kennzeichnung der Bestrahlung

- 3 -

in Verkehr zu bringen.

Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz kann jedoch ein solches Inverkehrbringen mittels Verordnung allgemein oder durch Einzelbescheid zulassen, wobei eine entsprechende Kennzeichnung vorzuschreiben ist.

Bislang gibt es in Österreich jedoch keine entsprechende Verordnung und keinen Einzelbescheid. In Österreich selbst werden Lebensmittel nur zu Versuchszwecken bestrahlt, wobei die Experimente hauptsächlich zur Klärung rein wissenschaftlicher Fragen, z.B. des Reparaturmechanismus von DNS, dienen.

Zu 4.:

Derzeit ist eine Verordnung über die Zulassung der Bestrahlung von Lebensmitteln, sei es generell oder nur für Gruppen, nicht geplant. Auch Anträge auf Einzelzulassungen liegen nicht vor.

Zu 5.:

Importierte Lebensmittel unterliegen denselben Bestimmungen wie in Österreich hergestellte oder behandelte Lebensmittel. Bisher haben auch Importeure keine Anträge auf Zulassung von im Ausland bestrahlten Lebensmitteln gestellt.

Zu 6.:

Aus wissenschaftlicher Sicht ist zunächst festzuhalten, daß ein Nachweis der Bestrahlung von Lebensmitteln nicht möglich ist, obwohl in vielen Ländern, darunter auch in Österreich, im Rahmen von Forschungslaboratorien daran gearbeitet wird.

- 4 -

Eine der wesentlichsten Ursachen für die mangelnde Nachweismöglichkeit liegt darin, daß bestrahlte Lebensmitteln selbst eben nicht radioaktiv werden, da die angewendete Energie hiefür zu gering ist, und somit die relativ einfache Möglichkeit der Messung einer Strahlung entfallen muß.

Im Interesse einer objektiven Darstellung der Problematik ist festzuhalten, daß die vom Expertenkomitee der FAO/IAEO/WHO für unbedenklich erklärte Dosis von 10 Kilogramm jedenfalls höher ist als jene, die üblicherweise verwendet wird. Nach Auffassung der Experten sind daher in diesem Bereich weitere toxikologische Untersuchungen angesichts der erwiesenen gesundheitlichen Unbedenklichkeit nicht mehr erforderlich.

Der Bundesminister:

